

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00800]

**28 FEBRUARI 2014. — Wet tot wijziging van de wet van 28 mei 2002 betreffende de euthanasie, teneinde euthanasie voor minderjarigen mogelijk te maken. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 februari 2014 tot wijziging van de wet van 28 mei 2002 betreffende de euthanasie, teneinde euthanasie voor minderjarigen mogelijk te maken (*Belgisch Staatsblad* van 12 maart 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00800]

**28 FEVRIER 2014. — Loi modifiant la loi du 28 mai 2002 relative à l'euthanasie, en vue d'étendre l'euthanasie aux mineurs. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 février 2014 modifiant la loi du 28 mai 2002 relative à l'euthanasie, en vue d'étendre l'euthanasie aux mineurs (*Moniteur belge* du 12 mars 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00800]

**28. FEBRUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe im Hinblick auf die Ausweitung der Sterbehilfe auf Minderjährige — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe im Hinblick auf die Ausweitung der Sterbehilfe auf Minderjährige.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**28. FEBRUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe im Hinblick auf die Ausweitung der Sterbehilfe auf Minderjährige**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 1 wird der erste Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

"- dass der Patient eine handlungsfähige volljährige oder eine handlungsfähige für mündig erklärte minderjährige Person oder aber eine urteilsfähige minderjährige Person ist und zum Zeitpunkt ihrer Bitte bei Bewusstsein ist,".

b) In § 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich werden zwischen den Wörtern "dass der" und dem Wort "Patient" die Wörter "volljährige oder für mündig erklärte minderjährige" eingefügt.

c) Paragraph 1 Absatz 1 wird durch einen vierten Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- dass der urteilsfähige minderjährige Patient sich in einer medizinisch aussichtslosen Lage mit anhaltender, unerträglicher körperlicher oder psychischer Qual befindet, die nicht gelindert werden kann, in absehbarer Zeit zum Tod führt und die Folge eines schlimmen und unheilbaren unfall- oder krankheitsbedingten Leidens ist,".

d) Paragraph 2 wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. wenn der Patient ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist, außerdem einen Kinder- und Jugendpsychiater oder einen Psychologen konsultieren und ihm die Gründe für diese Konsultierung darlegen.

Die konsultierte Fachkraft nimmt Einsicht in die medizinische Akte des Patienten, untersucht ihn, vergewissert sich der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen und bescheinigt sie schriftlich.

Der behandelnde Arzt informiert den Patienten und seine gesetzlichen Vertreter über das Ergebnis dieser Konsultierung.

Der behandelnde Arzt teilt den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen während eines Gesprächs alle in § 2 Nr. 1 erwähnten Informationen mit und vergewissert sich, dass sie sich mit der Bitte des minderjährigen Patienten einverstanden erklären."

e) Im einleitenden Satz von § 3 werden zwischen den Wörtern "dass der Tod" und den Wörtern "offensichtlich nicht in absehbarer Zeit eintreten wird" die Wörter "des volljährigen Patienten oder des für mündig erklärten minderjährigen Patienten" eingefügt.

f) In § 4 wird der Satz "Die Bitte des Patienten muss schriftlich festgehalten werden" wie folgt ersetzt:

"Die Bitte des Patienten sowie, wenn der Patient minderjährig ist, das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter müssen schriftlich festgehalten werden."

g) Ein § 4/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 4/1 - Nachdem der Arzt die Bitte des Patienten bearbeitet hat, wird den betroffenen Personen die Möglichkeit einer psychologischen Begleitung angeboten."

**Art. 3** - Artikel 7 Absatz 4 Nr. 1 desselben Gesetzes wird durch die Wörter "und, was den minderjährigen Patienten betrifft, ob er für mündig erklärt war" ergänzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:  
Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00816]

**22 MEI 2014. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen ter voorkoming van internationale kinderontvoeringen door een ouder. Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 mei 2014 tot wijziging van diverse bepalingen ter voorkoming van internationale kinderontvoeringen door een ouder (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00816]

**22 MAI 2014. — Loi modifiant diverses dispositions afin de prévenir l'enlèvement parental international d'enfants. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 mai 2014 modifiant diverses dispositions afin de prévenir l'enlèvement parental international d'enfants (*Moniteur belge* du 23 juillet 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00816]

**22. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. Mai 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**22. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

**Art. 2** - In das Zivilgesetzbuch wird ein Artikel 374/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 374/1 - Der Elternteil, dem die Autorität über die Person des Kindes entweder aufgrund der in Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Vereinbarung, die in Anwendung von Artikel 1298 desselben Gesetzbuches homologiert wurde, oder infolge der Vereinbarung zwischen den Eltern, die gemäß Artikel 1256 desselben Gesetzbuches ordnungsgemäß bestätigt wurde, oder durch einen Beschluss des im Eilverfahren tagenden Gerichtspräsidenten gemäß Artikel 1280 desselben Gesetzbuches oder durch eine gerichtliche Entscheidung in Anwendung der Artikel 223 oder 374 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches anvertraut wurde, kann den Richter darum ersuchen, vorzuschreiben, dass auf dem auf den Namen des Kindes ausgestellten Identitätsdokument und Pass der Vermerk angebracht wird, dass das Kind ohne die Zustimmung dieses Elternteils keine Außengrenze des Raumes überschreiten darf, der durch das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen festgelegt ist.

Wenn die elterliche Autorität von den Eltern des Kindes gemeinsam ausgeübt wird, kommt das Recht, die Hinzufügung des in Absatz 1 vorgesehenen Vermerks zu beantragen, dem Elternteil zu, über den der Richter bestimmt hat, dass das Kind mit der Angabe, bei diesem Elternteil seinen Hauptwohrtort zu haben, in den Bevölkerungsregistern eingetragen werden muss.